

faßt die Ergebnisse seines Consuetudines-Vergleiches in einem eindrucksvollen Überblick zusammen. K. R.

Giuseppe Cacciamani, La reclusione presso l'ordine Camaldolese, Fano 1960, Ediz. Camaldoli, 48 S.; ders., La réclusion dans l'ordre Camaldule, Revue d'Ascét. et de Mystique 151 (1962) 1—33, beschäftigt sich mit der Geschichte und den Formen der im Camaldulenser-Orden nicht selten vorkommenden Einschließung, die für einige Jahre aber auch für dauernd möglich war und zur vollkommenen Form des Eremitenlebens innerhalb einer klösterlichen Gemeinschaft führen sollte. Aus einer beigegebenen Liste der vom 11. Jh. an bekannten Inklusen geht hervor, daß diese strenge Form der Askese noch bis in die Gegenwart gepflegt wird. K. R.

Rolf Sprandel, Ivo von Chartres und die moderne Doktrin „Nulla poena sine lege!“, ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 95—108, bemüht sich um den Nachweis, daß der zum ersten Mal im 18. Jh. formulierte Grundsatz „Nulla poena sine lege“ mit der bei Ivo von Chartres (1040—1115) begegnenden Aussage *Illae causae a iudicibus ecclesiasticis minime audiantur, quae legibus non continentur* (in Ivos Briefen Nr. 119, 220, 241, s. Migne PL. 162) zwar verglichen, aber dem Sinne nach — natürlich — nicht gleichgestellt werden könne. In diesem Zusammenhang analysiert der Vf. den lex-Begriff Ivos mit dem Ergebnis: „Die *leges* des „*Illae causae*...“-Satzes sind der ordentliche Prozeß selbst, aber sie sind nicht die Ordnung der Kirche und der Welt überhaupt“ (S. 102). Diese recht eng gefaßte Definition will nicht ganz überzeugen, zumal die Beweisführung Widersprüche aufweist. H. P.

Eine Untersuchung des „Becket dispute and the criminous clerks“ von Charles Duggan, Bull. of the Inst. of hist. research 35 (1962) 1—28, vertritt die These, daß nach dem damals geltenden Kirchenrecht, das bis zu den Dekretisten und den älteren Dekretalen herangezogen wird, die Auffassung Thomas Becketts besser begründet sei als die seiner Gegner. W. H.

Alexander Szentirmai, Die ungarische Diözesansynode im Spätmittelalter, ZRG. Kan. Abt. 47 (1961) 266—292. — Aus meist unveröffentlichten Quellen (s. die Zusammenstellung S. 266) weist der Vf. für die Zeit von 1256—1524 vierzig Diözesansynoden nach, die er in einer Liste (S. 290—292) unter Angabe der genauen Daten und des jeweiligen Tagungsortes übersichtlich zusammenstellt. In seinen Untersuchungen behandelt der Vf. die Form der Einberufung, den Teilnehmerkreis, Ort, Zeit und Verlauf, die Synodalstatuten, die auf der Synode vorgenommenen Verwaltungsgeschäfte und die synodale Gerichtsbarkeit. H. P.

Gerhart Burger, Die südwestdeutschen Stadtschreiber im Mittelalter (Beiträge zur schwäbischen Geschichte hg. von Albrecht Schaefer Heft 1—5) Böblingen 1960, Wilh. Schlecht'sche Buchdruckerei, IL u. 399 S., 24 Tafeln u. 6 Abb. im Anhang. — Mit wahrem Bienenfleiß hat der Vf. in einer rechtshistorischen Dissertation (Tübingen 1948) und seither als Rechtsanwalt in Stuttgart aus gedruckten und ungedruckten Quellen über 720 Stadtschreiber in ca. 140 Städten des alemannischen Raumes (einschl. Schweiz) von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jh. feststellen können. Schon deren Verzeichnis im Anhang (S. 255—350) mit Hinweisen auf alle Belege wird für viele Forschungen zum Spät-MA. außerordentlich nützlich sein. Aus diesem reichhaltigen Material erschließt der Vf. ein genaues, vielfältig interessantes Bild des wichtigen, oft nicht genügend beachteten Stadtschreiberamtes in seiner Bedeutung für die frühe Stadt-Verwaltung und -Politik. Er untersucht seine Entstehung nach 1200 und seine Rechtsgrundlagen, die Formen und Voraussetzungen für die Bestellung